utsürdendeutschenBucht Erfcheint werftaglid. Bezugepreis im Mitgliebebeitrag inbegriffen, weitere preis: die Zelle 2.25 Mart, 1/1 Seite 750 Mart, 1/2 Seite 400 Mart, 1/2 Seite 205 Mart. Stellenge suche 40 Pfg. die Zelle. Auf alle Preise werden 25 Prozent Teuerunge-Juschlag ethoben. Dochen-Angeiger: Erste und lehte Seite je 600 Mart, 1/2 Seite 500 Mart, 1/2 Seite 150 Mit., ohne Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungeort Stude zum eigenen Gebrauch frei Geschäftestelle oder Doftüberweilung inner-halb Deutschlands 100 Mart halbiabelich für Nichtmitglieder jedes Stud 200 Mart halbsahrlich. Im Postbezug 400 Mart halbjabelich. für Kreuz-bandbezug find die Portofosten, nicht mit glieder haben außerdem noch 15 Mart halbiabrlich Versandgeblibren, ju erftatten. Umfang einer Ceite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Dfa., 1/2 Ceite 250 M., 1/2 Geite 130 M., 1/4 Ceite 65 M. Nichtmitglieder-

Mr. 266 (98. 203).

Leipzig, Montag ben 14. Nobember 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bayerischer Buchhändler-Verein (E. V.).

Organ bes Börfenvereins.

Der Baberische Buchhandler-Berein hat in feiner außer ordentlichen Mitgliederberfammlung zu Rürn berg bom 6. Robember 1921 den Entschluß gefaßt, feinen Mitgliedern zu empfehlen, an den bisherigen Teuerungszuschlägen entsprechend seinen Richtlinien bom 9. Juni 1921, festzuhalten.

Aus diesem Grunde sollen auch, außer mit dem wiffenschaft Tichen Berlag, keinerlei Abkommen mehr unterzeichnet werden.

Mürnberg, 6. November 1921.

Der Borftand bes Bayerifchen Buchhandler Bereins.

Befanntmachung

(Bgl. Bbl. Nr. 104, 110, 122, 129, 136, 144, 155, 167, 203, 212 u. 248.)

XI. Nachtrag.

Die nachfolgende Firma hat sich den von der Arbeits. gemeinschaft wiffenschaftlicher Berleger aufgeftellten Richtlinien betreffend Borgugsbedingungen angeschlossen:

Carl Ernft Boefchel Berlag, Stuttgart.

Leipzig, den 12. Nobember 1921.

Geschäftsstelle des Borfenvereins der Deutschen Buchhandler zu Leipzig.

Dr. Adermann, Syndifus.

Befanntmachung.

Die Buch- und Musikalien-Abteilung des Barenhaufes Coniger Machfolger Alfred Flatowsti in Brandenburg (Sabel)

entspricht den Boraussetzungen für die Aufnahme buchhändlerischer Firmen in das Adregbuch des Deutschen Buchhandels und hat fich dem Borfenberein der Deutschen Buchhandler gegenüber gur Einhaltung der Beftimmungen der Berkaufsordnung für den Berkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum, der Notftandsordnung sowie der Berkaufsbestimmungen der Areise und Ortsbereine berpflichtet und hierfür Sicherheit geleiftet. Der Borftand hat daher die Aufnahme des Warenhaufes in das Adregbuch berfügt.

Leipzig, den 12. Movember 1921.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhandler zu Leipzig.

Dr. Adermann, Shndifus.

Neue Gerichtsentscheidungen.

(Bgl. gulett Bbl. Rr. 201.)

Mustunfterteilung.

Das Gefet gegen den unlauteren Bettbewerb hat (§ 14) Berichulden gur Laft.« die Rreditschädigung verboten, d. h. es darf niemand zu 3weden bes Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines anderen, den oft vorkommenden) Fällen privater bertraulicher Auskunftertei-

des anderen schädigende Tatsachen behaupten oder berbreiten, wenn diese nicht erweislich wahr sind - sonst kann er auf Unterlaffung und Schadenersat in Anspruch genommen werben. Der § 824 BOB. gibt ebenfalls eine Schadenersatforderung, wenn (auch ohne Wettbewerbszwed) Kreditschädigung durch falsche Nachrede geschieht und der Berleumder die Unwahrheit der Behauptung kannte oder kennen mußte. Nach § 15 UBG. wird folche bewußte Berleumdung, die zu Wettbewerbszweden geschieht, mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft. Die Borschrift des § 14 UBB. geht insofern weiter als § 824 BBB., da fie auch für den Fall der Fahrläffigkeit trot berechtigten Intereffes einen Schadenersaganspruch gibt. Ift die Behauptung objettib wahrheitswidrig, fo liegt der Tatbestand des § 15 UBG. und des § 824 BGB. bor, wenn die Behauptung wider befferes Biffen aufgeftellt ist, hingegen der Tatbestand des § 14 UBB. und des § 824 BOB., wenn fie fahrläffigerweise aufgeftellt ift.

Leipzig. = Rationierung des Borfenblattraumes, fowie Dreiefteigerungen, auch ohne befondere Mitteilung im Einzelfall jedergett vorbehalten.

Richt in diese Tatbestände gehört die wahrheitsgemäße Auskunfterteilung, zumal wenn sie vertraulich geschieht. Aber der Begriff des Wahrheitsgemäßen ift ftreng auszulegen. Bahrheitswidrige Auskunft, die nicht unter die §§ 14, 15 UBG., 824 BGB. fällt, kann immer noch nach § 1 UBG. oder § 826 BGB. gegen die guten Sitten berftogen. Dafür ift eine RG.-Entscheidung bom 21. April 1921 bon Bedeutung (VI 23/21), in der es u. a. heißt:

Bur außervertragliche Erteilung einer falfchen Auskunft, die hier allein in Frage fteht, besteht eine Schabenshaftung nach Borschrift des § 826 BGB., also wenn die falsche Auskunft in einer gegen die guten Sitten berftogenden Beife borfählich erteilt worden ift. Dazu reicht es rechtlich aus, wenn der Beklagte fich gegen die guten Sitten blog in fahrläffiger Beife bergangen hat, wenn nur die borfähliche Auskunfterteilung auf eine Schädigung der Alagerin bezogen werden fann. Allerdings enthält die Auskunft (um die es fich in dem Rechtsftreit handelt) in dem, was mit geteilt worden ift, nichts Unrichtiges. Gleichwohl ift fie in dem, was fie verschweigt, in einem berart wesentlichen Punkte unvollständig, daß sie nicht als seingehende Mustunft«, um die der Beflagte ersucht worden war, gelten fann. Denn mag es auch richtig fein, daß der Beflagte felbit dem 3. S. einen Kredit von mehreren taufend Mart eingeräumt hat und ihm gegenüber simmer prompt nach Bereinbarungen« reguliert worden ift, fo durfte doch der Rlägerin, wenn fich der Beklagte darauf einließ, ihr eine eingebende Ausfunft gu erteilen, nicht berichwiegen werden, daß der frühere Firmeninhaber, mit dem der Beklagte im Geschäftsverkehr gestanden hat, nicht lange borher mit Schulden zusammengebrochen ift und feine Gläubiger mit 50% abgefunden hat. Das war für die Rlägerin ein fo wesentlicher Borgang, bon dem das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum feststellen konnte, daß die Klägerin, wenn er ihr nicht berschwiegen worden ware, bon einer Areditgewährung an diese neue Firma abgehalten worden ware. Das Berfchweigen dieses Borgangs berftieß aber nicht nur gegen die unter Kaufleuten nach Treu und Glauben zu beobachtenden Gefchäftsfitten, fondern fällt auch dem Beklagten als ein borfähliches

Man erfieht daraus, wie borfichtig man auch in den (ja fo Leiter des Geschäfts oder die Waren und gewerblichen Leistungen lung sein muß, und daß man nichts beschönigen darf, was mit

1657